

---

## Parkplatzordnung für die Tiefgarage Altstadt

### **§ 1 Betreiber**

Die Stadt Günzburg, vertreten durch die Stadtwerke Günzburg, sind Betreiber der Tiefgarage Altstadt (nachfolgend als „Betreiber“ bezeichnet).

### **§ 2 Nutzungsbedingungen**

- (1) In der Tiefgarage befinden sich Parkplätze für Kurzzeitparker und Dauerparker. Die Parkplätze für Dauerparker sind als solche gekennzeichnet und so zu nutzen.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- (3) Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges ist nicht Gegenstand des Vertrages. Hiervon unabhängig behält sich der Betreiber vor, die Tiefgarage durch Videoeinrichtungen zu überwachen. Für die Nutzung von Dauerparkplätzen ist der Abschluss eines gesonderten Mietvertrages erforderlich.
- (4) Die Parkgebühren für Kurzzeitparker sind unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Tiefgarage am Kassenautomat zu entrichten.
- (5) Bei Verlust des Parktickets kann an den Kassenautomaten mit der Taste „Ticketverlust“ ein Ersatzticket angefordert werden. Dieses Ticket wird mit dem Tageshöchstsatz berechnet. Nach Bezahlung am Kassenautomat kann mit diesem Ticket ausgefahren werden.

### **§ 3 Verkehrsbestimmungen in der Tiefgarage**

(1) Die in der Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen sind zu beachten. In der Tiefgarage darf nur im Schrittempo gefahren werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

### **§ 4 Benutzungsbestimmungen**

- (1) In der Tiefgarage ist untersagt:
- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
  - b) die Ausführung von Pflegediensten, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen,
  - c) das Betanken von Fahrzeugen, sowie das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
  - d) das längere Laufen lassen von Motoren,
  - e) der Aufenthalt von Personen in der Tiefgarage über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
  - f) das Einstellen abgemeldeter oder defekter Fahrzeuge,
  - g) unerlaubt Werbeplakate anzubringen und Werbematerial und Prospekte zu verteilen.
- (2) Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sowie die Parkplätze für Fahrzeuge mit Kinderwagen sind ausschließlich diesem Nutzerkreis vorbehalten.
- (3) Fußgänger benutzen die ausgewiesenen Wegeführungen von und zu den Ein- bzw. Ausgängen.
- (4) Das Fahren mit In-Line-Skater, Roller-Blades, Skateboard und Fahrrädern ist in der gesamten Tiefgarage nicht erlaubt.
- (5) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Das Abstellen außerhalb der Stellflächen ist verboten.
- (6) Pro Fahrzeug darf nur ein Stellplatz verwendet werden.

### **§ 5 Entfernen von Fahrzeugen in besonderen Fällen**

Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug aus der Tiefgarage entfernen lassen, wenn

- a) dieses durch austretendes Benzin, Öl, Kühlmittel oder andere Schäden den Tiefgaragenbetrieb gefährdet,
- b) das Fahrzeug nicht zugelassen ist bzw. keine Nummernschilder besitzt.

### **§ 6 Haftungs- und Versicherungsbedingungen**

(1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden am Fahrzeug,

- a) insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden,
- b) Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Einsteller anerkannten Nutzungsbedingungen, insbesondere verkehrsrechtliche Vorschriften verursacht sind,
- c) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse oder behördlicher Verfügung entstehen.

(2) Etwaige Ersatzansprüche sind unmittelbar dem Betreiber anzuzeigen. Bei Diebstahl und Sachbeschädigungen ist unmittelbar die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

(3) Der Nutzer der Tiefgarage haftet für alle von ihm an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich im Interesse des Geschädigten den Stadtwerken Günzburg anzuzeigen.

### **§ 7 Videoüberwachung**

Die gesamte Tiefgarage wird videoüberwacht.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Gerichtsstand ist Günzburg
- (2) Die Parkplatzordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft

Günzburg, den 08. August 2011

*Johann Stelzle*

Johann Stelzle  
Werkleiter

